

Wir schließen mit den Worten des hochseligen Fürstbischofes Simon Aichner von Brixen: „Unverkennbar ist der kanonische Gehorsam ein sicheres Kriterium und ein richtiger Höhemesser des priesterlichen Geistes. Priester, die diesen Gehorsam leisten, wie ihn der Apostel (Eph 6, 5, 6) verlangt, in simplicitate cordis vestri sicut Christo, non ad oculum servientes quasi hominibus placentes sind sicher Männer Gottes, Priester nach dem Herzen Jesu Christi, die von Tugend zu Tugend schreiten werden.“¹⁾

Ein neues Motu proprio Pius' X.

(Betreffend das Breviergebet und die Sonn- und Feiertage.)

Von Prälat Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Die Nummer 16 der Acta Apostolicae Sedis vom 28. Okt. 1913 veröffentlicht ein Motu proprio „Abhinc duos annos“, welches in Ergänzung der Apostolischen Konstitution „Divino afflatu“²⁾ vom 1. November 1911 einige Änderungen und Bestimmungen bezüglich des Breviergebets und der Sonn- und Feiertage trifft.³⁾ Bekanntlich war die Tendenz der genannten Konstitution die, daß innerhalb der Woche das ganze Psalterium rezitiert werde und daß besonders das Sonntagsoffizium möglichst oft zur Geltung komme. Seitdem wurde nun vielfach der Wunsch geäußert, daß das neue Psalterium noch öfters angewendet, die Sonntagsoffizien noch mehr beibehalten und die Translation von Festen nach Möglichkeit vermieden werden möge. Diesen Wünschen entsprechend, verordnet nun Papst Pius X. in seinem Motu proprio vom 23. Oktober 1913 folgendes:

I. Nach der alten, ehrwürdigen Gewohnheit der Kirche soll ein Sonntagsoffizium nicht leicht unterbleiben. Darum soll von nun an kein Fest, auch nicht ein Fest des Herrn, auf einen Sonntag für immer angesetzt werden. Eine Ausnahme bildet nur der etwa einfallende Sonntag zwischen dem 1. und 5. Jänner, an dem das Namen Jesu-Fest wegen der nahen Beziehungen zum Geheimnis der Beschneidung zu feiern ist. Alle anderen Feste aber, die bisher einem Sonntag zugewiesen waren, sind mit Ausnahme des Dreifaltigkeitsfestes, für immer auf einen anderen Tag zu verlegen. Und damit während der Fastenzeit ja kein Sonntagsoffizium ausbleibe, sind der 2., 3. und 4. Fastensonntag zu Sonntagen erster Klasse erhoben, die keinem anderen Feste, auch nicht einem Duplex primae classis⁴⁾ weichen.

1) Siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1882, S. 29.

2) Vgl. A. A. S. III. Seite 633 ff. — 3) Siehe A. A. S. V. Seite 449 ff.

— 4) Z. B. Mariä Verkündigung.

II. Da die Feier der Oktaven die Rezitation des Psalteriums häufig hindert, so sollen von nun an nur die duplia prima classis ihre ganzen Oktaven beibehalten. Jedoch sind auch während dieser Oktaven, mit Ausnahme der privilegierten, die Psalmen de feria occurrenti zu nehmen. Die Oktaven der Feste zweiter Klasse sollen nur am Oktavtag selbst, und zwar ritu simplici gefeiert werden.¹⁾

III. Den Lektionen de Scriptura occurrenti sind immer die Responsorien de tempore anzufügen.

IV. Eine Verlegung der Feste, die in der ganzen Kirche gefeiert werden, ist nur dann zulässig, wenn es sich um duplia I. et II. classis handelt.

Mit der näheren Durchführung dieser allgemeinen Vorschriften hat der Heilige Vater eine eigens eingesetzte liturgische Kommission der Ritenkongregation betraut, die bereits in einem Generaldecreto vom 28. Oktober 1913 unter anderem folgendes bestimmt:²⁾

1. Die Sonntage schließen eine immerwährende oder ständige Zuweisung eines jeden Festes aus; darum sind alle Feste, seien es allgemeine oder Partikularfeste, die bisher einem Sonntage zugewiesen waren, an dem im Martyrologium fixierten Monatstage zu feiern; ist dieser Tag im Martyrologium nicht fixiert, dann ist das Fest am ersten freien Tage nach dem Sonntage, an dem es bisher gefeiert wurde, zu halten. Ausgenommen sind: a) das Dreifaltigkeitsfest, das wie bisher dem ersten Sonntag nach Pfingsten zugewiesen bleibt; b) das Namen Jesu-Fest, das an dem zwischen dem 2. und 5. Jänner etwa einfallenden Sonntag zu feiern ist. Wenn dieser Sonntag ausfällt oder durch eine höhere Feier verhindert ist, dann muß das Namen Jesu-Fest am 2. Jänner gefeiert werden; c) das Schutzfest des heiligen Josefs (jetzt solemnitas Sancti Joseph), das ständig auf den Mittwoch vor dem dritten Sonntag nach Ostern verlegt und mit Oktav zu feiern ist. Das Fest des heiligen Josefs am 19. März wird zu einem duplex II. classis degradiert; d) das Fest des heiligen Joachim, das fix am 16. August zu feiern ist, während das Fest des heiligen Hyazinth auf den 17. August verlegt wird; e) das Kirchweihfest der Kathedrale, das in der ganzen Diözese getrennt vom Kirchweihfeste anderer Diözesankirchen am Jahrestag selbst zu halten ist, wenn es bekannt ist; wenn dies nicht der Fall ist, dann bleibt es dem Bischof überlassen, mit Zustimmung des Kathedralkapitels einen für allemal einen Tag für das Kirchweihfest der Kathedrale zu bestimmen; f) das Kirchweihfest der übrigen Diözesankirchen, das ebenfalls am Jahrestag selbst gefeiert werden soll, wenn dies bisher Brauch war; wenn aber in der ganzen Diözese das Kirchweihfest aller konsekrierten Kirchen an einem und demselben Tage bisher gefeiert zu werden pflegte, so kann dieser Brauch

¹⁾ D. h. wenn an einem solchen Oktavtag ein Duplex oder Semiduplex, eine feria major oder Vigil fällt, dann wird die dies Octava nur kommemoriert. — ²⁾ Siehe A. A. S. V. Seite 457 ff.

auch weiterhin beibehalten werden, bezw. soll der Ordinarius für das allgemeine Kirchweihfest unter den vorhin genannten Bedingungen einen Tag fixieren, der aber mit dem Kirchweihfeste der Kathedralkirche nicht zusammenfallen darf; g) die Feste jener Heiligen und Seligen, deren im Martyrologium keine Erwähnung geschieht, die aber nach den Rubriken an ihrem Sterbetage¹⁾ selbst, wenn er fest steht, zu halten sind, sofern nicht durch den Heiligen Stuhl ein anderer Tag bestimmt wurde; h) jene Feste, die gewissen Sonntagen nach Ostern und Pfingsten zugewiesen sind, die jedoch von nun an auf einen vom Ordinarius ein- für allemal zu bestimmenden Tage der den betreffenden Sonntagen unmittelbar vorangehenden Woche zu verlegen sind.

2. Wo die äußere Feier eines Festes auf den Sonntag verlegt wird,²⁾ können bei Festen erster Klasse alle Messen de solemnitate gelesen werden, mit Ausnahme jedoch der Konventual- und Pfarrmesse, die immer nach dem Tagesoffizium zu lesen ist; bei Festen zweiter Klasse aber ist nur eine Messe (sive solemnis sive lecta) de solemnitate erlaubt. Nur am Rosenkranzsonntag können alle Messen, die Konventual- und Pfarrmesse wiederum ausgenommen, de solemnitate sein.

Nach diesen Vorschriften über die Sonntage und die denselben bisher zugewiesenen Feste, folgen im genannten Generaldekrete der Ritenkongregation einige Änderungen und Anweisungen bezüglich der Oktaven und des Offiziums während derselben, ferner bezüglich der Responsorien und anderer Teile des Offiziums, endlich bezüglich der Offkurrenz, Verlegung und Konkurrenz der Feiertage. Auch über die Einrichtung der Kirchenkalender, die infolge dieser Vorschriften selbstverständlich vielfach zu ändern sind, werden Belehrungen gegeben.

Diese neuen Vorschriften treten an sich mit dem Tage der Promulgation in Kraft. Mit Rücksicht jedoch auf die etwa schon hergestellten Kirchenkalender, sowie mit Rücksicht auf die Buchdrucker, beginnt für den Welt- und Regularklerus, der sich des römischen Breviers bedient, die Verpflichtung mit 1. Jänner 1915. Für jene aber, die eigene Breviere haben, wie z. B. die Dominikaner, Benediktiner, Zisterzienser u. s. w. beginnt die Pflicht zur Beobachtung der neuen Vorschriften an einem von der Ritenkongregation erst zu bestimmenden Termine. Dem klugen Ermeessen des Bischofes ist es überlassen, den ärmeren Klerikern, die sich etwa die Beschaffung des neuen Anhangs zum Brevier nicht leisten können, den Gebrauch des gegenwärtigen Breviers zu gestatten, jedoch unter der Bedin-

¹⁾ Dieser Tag heißt in der Kirchensprache dies natalis, natale, natalitium, d. i. Geburtstag als Anfang des Lebens der Herrlichkeit. Von der allgemeinen Regel, die Feste der Heiligen am Sterbetage zu feiern, sind nur die seligste Jungfrau und Johannes der Täufer ausgenommen; das Fest des letzteren wurde durch das motu proprio „Supremi disciplinae ecclesiasticae vom 2. Juli 1911 auf den Sonntag vor Peter und Paul verlegt“. — ²⁾ Dies könnte z. B. bei dem in Österreich so populären Schutzfest des hl. Josef, bei Patroziniums- und Titularfesten u. s. w. geschehen.

gung, daß die neue Psalterialordnung eingehalten werde. — Daß Kraft der neuen Verordnungen nicht bloß das Brevier, sondern auch das Missale manche Änderungen erfahren wird, ist wohl selbstverständlich. Darum ist die Ritenkongregation beauftragt, für eine neue typische Ausgabe des Breviers sowohl als auch des Missale zu sorgen.

Die Moral des Modernismus und ihre Unabhängigkeit.

Von Dr. Joh. Schreher, Türmiz in Böhmen.

Zur Zeit, als der Sohn Gottes auf dieser Welt erschien, haben der Irrtum und die Lüge ihre schönsten Triumphe gefeiert. Die inhaltsreichen Begriffe von einem einzigen und allfürsorglichen Gotte, von einem zukünftigen Leben, einer Erbschuld, einer Sündenvergebung, waren für den größten Teil der damaligen Menschheit unbekannt und selbst für die vornehmsten Geister der heidnischen Philosophie waren sie von zweifelhaftem Werte.

In barbarischer Grausamkeit weidete sich die übersättigte Menschheit am Blute ihrer eigenen Angehörigen; in öffentlichen Schauspielen wurden Tausende dahingeschlachtet und eine entmenschte Zuhörerschaft klatschte tosenden Beifall. Selbst das Laster wurde verherrlicht. Die Scheidelinie zwischen Gut und Bös war verwischt und das öffentliche Leben hatte vielfach kein Regulativ mehr, an das es sich halten konnte. Die Menschenwürde war zu einem leeren Worte geworden und die Sklaverei erfreute sich selbst der gesetzlichen Sanktion.

In seiner unendlichen Barmherzigkeit hatte Jehova das Volk Israel von diesem allgemeinen Schiffbruch der Ideen und des ethischen Tieftandes bewahren wollen; er selbst wollte sein Führer und unmittelbarer Gesetzgeber sein. Auf dem Sinai redete er unter Blitz und Donner zu ihm und verkündete ihm seine Gesetze und Vorschriften. Und dieser Dekalog stellt sich uns sowohl seiner Form als ganz besonders seinem Inhalte nach als der reinst, unübertroffne Ausdruck des sittlichen Naturgesetzes dar. Gott wird dem Menschen als der wichtigste und erhabenste Lebensinhalt gegeben, Gottesliebe und Gottesverehrung erscheinen als Gegenstand der höchsten sittlichen Verpflichtung. Kein geringerer als Gott selbst gilt auch als Vorbild des menschlichen Handelns und dieses Vorbild ist absolut heilig, erhaben über jede Schwäche, welche die heidnische Götterwelt herabwürdigt. Als Lebensideal gilt die Beherrschung der Sinnlichkeit durch das Gebot des Geistes, die Zügelung der Leidenschaft auch in Gedanken und Begierden, die Bewahrung der Rechtheit im Verkehr mit den Nebenmenschen, die Liebe, die selbst den Feind von ihren Wohltaten nicht ausschließt.